

Beitragsordnung (BVAC e.V.)

§1 *Beitragshöhe*

Der Jahresbeitrag beträgt:

- a) für reguläre Mitglieder EUR 24,00
- b) auf besonderen Antrag, im Härtefall, EUR 12,00. Hierüber entscheidet der Vorstand
- c) für Fördermitglieder EUR 24,00 zuzüglich eines freiwilligen, jährlichen Förderbeitrags

Aufnahmegebühren fallen keine an.

§2 *Berechnung der Beiträge*

Der Mitgliedsbeitrag beträgt im Aufnahmejahr:

- a) einen vollen Jahresbeitrag, wenn die Aufnahme in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres erfolgt
- b) einen halben Jahresbeitrag, wenn die Aufnahme in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres erfolgt

Errechnete Beträge sind auf volle Euro-Beträge abzurunden

§3 *Zahlungsweg*

Die Beiträge der Mitglieder werden jeweils im Monat Februar eines Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Konto die notwendige Deckung aufweist.

§4 *Kosten*

Die Bankgebühren für den ordnungsgemäßen Bankeinzug trägt der Verein.

Vom Verein nicht verschuldete Bankkosten (Retourkosten etc.) sind vom Mitglied zu tragen.

Mahngebühren und Kosten für Retouren werden mit jeweils EUR 6,00 berechnet.

Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilen, werden aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes mit einem Aufschlag in Höhe von EUR 6,00 auf den Jahresbeitrag belastet.

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen von der Beitragsregelung abzuweichen.

§5 *Beitragsrückstand*

Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt. Die Mitgliedschaft erlischt sechs Monate nach Beitragsfälligkeit, wenn in dieser Zeit der Beitragsrückstand erfolglos angemahnt wurde (Streichung).

Der bis dahin rückständige Beitrag wird unter Ausschöpfung der möglichen Rechtsmittel eingefordert.

Sollte der Vereinsbeitrag nicht bis zum 28. Februar eines jeden Jahres überwiesen sein, ist der Verein berechtigt, den Beitrag anzumahnen und dieses mit einer Gebühr von EUR 6,00 zu belegen.

Diese Beitragsordnung wurde nach §6 der Satzung von der Gründungsversammlung am 19. Mai 2008 beschlossen und ist für das laufende Geschäftsjahr 2008, sowie für das Jahr 2009 verbindlich.